



AIKIDO ZÜRICH
THE ART OF
COMMUNICATION

Allgemeine Bedingungen

Anmeldung Einführungskurs

Alle Teilnehmer*innen des Einführungskurses vom Verein Aikido Zürich unterliegen den Leitsätzen, Etikette und Statuten des Vereins und halten sich an die Weisungen des Vorstandes und der Lehrpersonen.

Die Leitsätze, Etikette und die Statuten können auf der Webseite aikido-zuerich.ch abgerufen werden.

Teilnehmer*innen des Einführungskurses, die dem Ansehen des Vereins Aikido Zürich schaden oder sich trotz Ermahnung nicht an die Weisungen halten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit der Anmeldung versichert der*die Interessent*in, dass er oder sie den Anforderungen entsprechend gesund ist und für ausreichenden Unfallschutz selbst vorsorgt. Die Teilnahme an Trainings und Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Für Unfälle, Sachbeschädigungen und Diebstahl haften die Mitglieder selbst. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

Die Entrichtung der Gebühren berechtigt zur Teilnahme an allen angebotenen Basis-Trainings innerhalb der gewählten Periode von 3 Monaten. Die Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Trainingsausfälle aufgrund gesetzlicher Feiertage, Betriebsferien oder wegen internen Lehrgängen sind im Einführungskursbeitrag inbegriffen.

Interessenten ohne Aikido Vorkenntnisse können zu Beginn nur am Aikido Basis Training teilnehmen.

Eine Anmeldung wird erst mit der Zustellung einer Rechnung von Aikido Zürich verbindlich bestätigt.

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Beitrittserklärung Mitgliedschaft Erwachsene

Jedes Mitglied vom Verein Aikido Zürich unterliegt den Leitsätzen, Etikette und Statuten des Vereins und hält sich an die Weisungen des Vorstandes und der Lehrpersonen.

Die Leitsätze, Etikette und die Statuten können auf der Webseite aikido-zuerich.ch abgerufen werden.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins Aikido Zürich schaden oder sich trotz Ermahnung nicht an die Weisungen halten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit der Anmeldung versichert der*die Interessent*in, dass sie*er den Anforderungen entsprechend gesund ist, und für ausreichenden Unfallschutz selbst vorsorgt. Die Teilnahme an Trainings und Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Für Unfälle, Sachbeschädigungen und Diebstahl haften die Mitglieder selbst. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

Die Entrichtung des Beitrages berechtigt zur Teilnahme an allen angebotenen Trainings innerhalb der bezahlten Periode. Die Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

Ein reduzierter Beitrag gilt für junge Erwachsene von 18 bis 21 Jahren und für Studierende, Arbeitslose und AHV-Beziehende gegen Einsendung eines gültigen Ausweises. Der Ausweis muss jedes Jahr neu bestätigt werden.

Bei längerem Militärdienst, Mutterschaft oder längerer attestierter Krankheit kann beim Vorstand innert Monatsfrist schriftlich die Mitgliedschaft sistiert werden.

Bei geplanten längeren Abwesenheiten von grösser als 2 Monaten, kann beim Vorstand der Beginn und die Dauer der Abwesenheit (Monate), 2 Monate im Voraus mitgeteilt werden. Der Verein leistet dann eine Rückzahlung von 60 CHF pro Monat Abwesenheit bei Beginn der Abwesenheit.

Versäumte Stunden werden nicht rückvergütet. Trainingsausfälle aufgrund gesetzlicher Feiertage, Betriebsferien oder wegen internen Lehrgängen sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Mit dieser Anmeldung wird man gleichzeitig Mitglied im Verein für Volksgesundheit Zürich (VGZ) «die Stadtoase», und erhält deren Vergünstigungen. Die aktuellen Statuten sind in der Cafeteria der Stadtoase oder unter stadtoase.ch einsehbar.

Die Kündigungsfrist beträgt 8 Wochen, und kann auf Ende eines Kalenderquartals erfolgen. (31. März / 30. Juni / 30. September / 31. Dezember). Eine Kündigung hat schriftlich per Brief oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen.

Interessenten ohne Aikido Vorkenntnisse können zu Beginn nur am Aikido Basis Training teilnehmen.

Eine Beitrittserklärung wird erst mit der Zustellung einer Rechnung von Aikido Zürich verbindlich bestätigt.

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Anmeldung Kurs Kinder- / Jugend-Aikido

Die Anmeldung / Teilnahme am Kinder- / Jugend-Aikido Kurs ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ab ca. 6 Jahren und **nur** nach einer vorherigen Abstimmung mit den verantwortlichen Trainer*innen und einem Probetraining möglich. Die Trainer*innen entscheiden danach über eine mögliche Teilnahme am Kinder- / Jugend-Aikido Kurs.

Alle Teilnehmer*innen der Kinder- / Jugend-Aikido Kurse vom Verein Aikido Zürich unterliegen den Leitsätzen, Etikette und Statuten des Vereins und halten sich an die Weisungen des Vorstandes und der Lehrpersonen.

Die Leitsätze, Etikette und die Statuten können auf der Webseite aikido-zuerich.ch abgerufen werden.

Teilnehmer*innen der Kinder- / Jugend-Aikido Kurse, die dem Ansehen des Vereins Aikido Zürich schaden oder sich trotz Ermahnung nicht an die Weisungen halten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit der Anmeldung versichert der*die gesetzliche Vertreter*in des*die Interessenten*in, dass sie*er den Anforderungen entsprechend gesund ist und für ausreichenden Unfallschutz selbst vorsorgt. Die Teilnahme an Trainings und Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Für Unfälle, Sachbeschädigungen und Diebstahl haften die Mitglieder selbst. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

Die Entrichtung des Beitrages berechtigt zur Teilnahme an allen angebotenen Trainings innerhalb der bezahlten Periode. Die Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Bei längerer attestierter Krankheit kann beim Vorstand innert Monatsfrist schriftlich die Mitgliedschaft sistiert werden. Versäumte Stunden werden nicht rückvergütet. Trainingsausfälle aufgrund gesetzlicher

Feiertage, Schulferien, Betriebsferien oder wegen internen Lehrgängen sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Ein Statuswechsel von Kinder- / Jugend-Aikido zur Mitgliedschaft Erwachsene erfolgt per 1. Januar des Folgejahres nach dem 18. Geburtstag. Es gilt dann ein ermässiger Erwachsenen Mitgliederbeitrag bis zum Abschluss des Kalenderjahres des 21. Geburtstages.

Die Kündigungsfrist beträgt 8 Wochen, und kann auf Ende eines Kalenderquartals erfolgen. (31. März / 30. Juni / 30. September / 31. Dezember). Eine Kündigung hat schriftlich per Brief oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen.

Eine Anmeldung wird erst mit der Zustellung einer Rechnung von Aikido Zürich verbindlich bestätigt.

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Antrag Abonnement Karte 10 Trainings

Alle Teilnehmer*innen von Trainings vom Verein Aikido Zürich unterliegen den Leitsätzen, Etikette und Statuten des Vereins und halten sich an die Weisungen des Vorstandes und der Lehrpersonen. Die Leitsätze, Etikette und die Statuten können auf der Webseite aikido-zuerich.ch abgerufen werden.

Teilnehmer*innen von Trainings, die dem Ansehen des Vereins Aikido Zürich schaden oder sich trotz Ermahnung nicht an die Weisungen halten, können durch den Vorstand vom Training ausgeschlossen werden.

Mit dem Antrag, der Nutzung der Abonnement Karte, versichert der*die Interessent*in, dass er oder sie den Anforderungen entsprechend gesund ist und für ausreichenden Unfallschutz selbst vorsorgt. Die Teilnahme an Trainings und Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Für Unfälle, Sachbeschädigungen und Diebstahl haften die Mitglieder selbst. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

Die Entrichtung der Gebühren berechtigt zur Teilnahme in Summe von 10 Trainings. Die Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

Interessenten ohne Aikido Vorkenntnisse können zu Beginn nur am Aikido Basis Training teilnehmen.

Ein Antrag Abonnement Karte wird erst mit der Zustellung einer Rechnung von Aikido Zürich verbindlich bestätigt.

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.



Bild- / Videoaufnahmen - Regelung im Dojo Aikido Zürich

Unterscheidung der Trainings

- Seminare: kommunizierte, öffentliche Veranstaltungen
- Ordentliche Trainings: geschlossene Vereinsanlässe / interne Trainings

Unterscheidung der Art (Bild- / Videoaufnahmen)

- Einzelaufnahmen / Nahaufnahmen von Personen
- Szenenaufnahmen mit Personen als „Beiwerk“ (im Hintergrund, nicht klar erkenntlich etc.)

Allgemeines

- **Im Dojo wird vor Aufnahmen immer informiert und die Einwilligung der Anwesenden erfragt**
- Aufnahmen dürfen nur von Mitgliedern des Social-Media-Teams und von diesen explizit beauftragten Personen gemacht werden.
- Verwendung: Aufnahmen im Dojo werden ausschliesslich für die Mitgliederkommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Aikido-Vereins verwendet, insbesondere auch für Social-Media-Kommunikation für jüngere Zielgruppen.
- Es besteht kein Anspruch darauf, dass nicht verwendetes und/oder nicht veröffentlichtes Bildmaterial herausgegeben wird.
- Alle Bildrechte liegen beim Aikido-Verein. Bilder, die nicht verwendet werden und keinen Archivierungswert haben (Illustration von besonderem Moment in der Geschichte des Dojos), sind periodisch (im 2-Jahresrhythmus) zu löschen.
- Einzelaufnahmen/Nahaufnahmen: Werden nicht gemacht, wenn dies eine Person bei der Information-Abfrage vor dem Training so verlangt.
- Szenenaufnahmen: Das Erscheinen einer Person als „Beiwerk“ im Hintergrund des Geschehens kann nicht immer verhindert werden.
- Sollte trotz aller Bemühungen eine Person entgegen ihrem Willen auf einem veröffentlichten Bild erkennbar sein, kann diese die Löschung, eine Verpixelung o.ä. verlangen.
- Wer sich für ein Gruppenbild selbst aufstellt, willigt damit in eine Veröffentlichung des Bildes ein.

Seminare/öffentliche Anlässe

(ausgeschriebene Seminare, Sommerlehrgänge, Montagstrainings mit Gasttrainern etc.)

- Es wird bei der Ausschreibung und vor dem Training dazu informiert, dass Aufnahmen gemacht werden. Wer nicht fotografiert / gefilmt werden will, soll dies bei der Anmeldung zum Seminar angeben und jedenfalls auch bei der Abfrage vor dem Seminar melden.
- Bei Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen muss eine mündliche Einwilligung der erziehungsberechtigten Person eingeholt werden (ausser bei Jugendlichen als „Beiwerk“, s. o.).
- Personen, die auf keinen Aufnahmen abgebildet sein möchten, werden bei öffentlichen Veranstaltungen gebeten, wenn immer möglich, im rechten, kleineren Teil des Dojos zu trainieren.

Ordentliche Trainings

- In ordentlichen Trainings werden in der Regel keine Aufnahmen gemacht, ausser ein spezifisches Projekt mit Bildbedarf für das Dojo steht an.
- Es wird vor dem Training darüber informiert, dass Aufnahmen gemacht werden. Wer nicht auf Aufnahmen sein möchte, soll dies sofort melden.
- Gerne können Aikidokas auf das Social-Media-Team zukommen, um Aufnahmen zu machen, die für das Dojo verwendet werden dürfen.

Verantwortlichkeit (für Information und Regeleinhaltung)

- Im Generellen: Der Vorstand des Aikido Dojo Zürich und die von ihm mandatierten Arbeitsgruppe.
- Im konkreten Fall: der:die Fotograf:in und unterstützend der:die leitende Trainer:in
- Die Aufnahme werden gemäss Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten «Umgang mit Fotos: Das Recht am eigenen Bild» gehandhabt:
(https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/umgang-fotos.html)